

Benutzungsordnung der Gemeinde Neschwitz

§ 1

Erhebung von Benutzungsentgelten

- (1) Die Gemeinde Neschwitz erhebt Benutzungsentgelt für die Inanspruchnahme im Eigentum der Gemeinde Neschwitz befindlichen Anlagen und Einrichtungen sowie für Geräte/Fahrzeuge und Dienstleistungen.
- (2) Benutzungsentgelt ist zu erheben, wenn eine Einrichtung oder Anlage überwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen dient.

§ 2

Entgeltspflicht und Entgeltschuldner

- (1) Die Entgeltspflicht entsteht bei der Benutzung der kommunalen Einrichtungen und Anlagen bzw. für Dienstleistungen.
- (2) Das Entgelt ist nach der Inanspruchnahme der Anlage, Einrichtung oder Leistung zu bemessen. Wenn das besonders schwierig oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist, kann ein Wahrscheinlichkeitsmaßstab gewählt werden, der nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zur Inanspruchnahme stehen darf.
- (3) Entgeltschuldner ist der Nutzer, mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entgeltgegenstand, Entgeltmaßstab und Entgeltsätze

- (1) Entgeltgegenstand sind:
 - ◆ folgende kommunale Anlagen und Einrichtungen:
 - Sporthalle, Sportanlagen und Fußballplätze, Sportlerheim
 - Bürgerhaus
 - Schloss und Park
 - Bockwindmühle
 - Versammlungsräume der FFW- Gerätehäuser in Saritsch und Luga
 - Vereinsräume in Neschwitz, Caßlau, Holschdubrau und Luga
 - Werbeanlagentafeln an der B 96 und
 - ◆ Dienstleistungen für:
 - Führungen in Schloss und Park sowie Bockwindmühle
 - Ausleihe von Geräten/Fahrzeugen und Personal des Bauhofes
- (2) Die Höhe des Benutzungsentgeltes richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Benutzungsordnung beigefügten Entgeltverzeichnis.

- (3) Ist ein Entgelt innerhalb eines Entgeltrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung des Gegenstandes, nach dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse für den Entgeltschuldner sowie nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen.

§ 4 Entgeltfälligkeit und Überlassung

- (1) Das Entgelt ist grundsätzlich vor der Nutzung fällig. Es ist in die Gemeindekasse einzuzahlen bzw. zu überweisen.
Der Benutzer hat für die Überlassung der Räume das Entgelt (Miete und Betriebskosten) sowie das vertraglich vereinbarte Entgelt für Dienstleistungen und Entleihungen an die Gemeindeverwaltung zu entrichten.
- (2) Für die mietweise Überlassung des Entgeltgegenstandes bedarf es eines schriftlichen Antrages, der mindestens 4 Wochen vor dem geplanten Termin bei der Gemeindeverwaltung gestellt werden muss.
Der Antrag soll die genaue Angabe des Nutzers, die Art, den Beginn und die Zeitdauer enthalten. Antragsvordrucke sind bei der Gemeindeverwaltung erhältlich. Die mietweise Überlassung gilt als zustande gekommen, wenn ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen ist.

§ 5 Befreiung von Benutzungsentgelten

Für eingetragene Vereine der Gemeinde ist die Nutzung von kommunalen Räumlichkeiten bei Veranstaltungen kostenlos.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt rückwirkend am 01.01.2010 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Benutzungsgebührenordnung vom 25.09.2001 außer Kraft.

Neschwitz, den 22.06.2010

Gerd Schuster
Bürgermeister

Anlage
Entgeltverzeichnis

Entgeltverzeichnis

zur Benutzungsordnung vom 22.06.2010

1. Benutzungsentgelt für kommunale Räumlichkeiten

Objekt	Miete	Betriebskosten Sommer 01.05.–30.09.	Betriebskosten Winter 01.10.–30.04.
Saal im Bürgerhaus			
Veranstaltungen bis 3 Stunden	15,00 EUR	15,00 EUR	25,00 EUR
Veranstaltungen bis 6 Stunden	30,00 EUR	30,00 EUR	45,00 EUR
Veranstaltungen bis 10 Stunden	40,00 EUR	40,00 EUR	60,00 EUR
Reinigung:			
normal	50,00 EUR		
bei starker Verschmutzung	100,00 EUR		
Schankreinigung	10,00 EUR		
 <i>Standesamt je Trauung</i>			
Schlosssaal		170,00 EUR	(nur Sommernutzung)
(Bereitstellung Blumenschmuck, Kerzen Nutzung des Flügels bzw. der Musikanlage und der Rasenflächen für Empfang)			
Schlosskeller			(nur Sommernutzung)
Tanzveranstaltungen	5,00 EUR/Stunde	62,00 EUR/Tag	
Sonstige Nutzung (z.B. Ausstellungen)	5,00 EUR/Stunde	7,50 EUR/Tag	
Schlosssaal			(nur Sommernutzung)
Konzerte/ Galerieeröffnung	5,00 EUR/Stunde	18,00 EUR/Tag	
Abschlussveranstaltungen	5,00 EUR/Stunde	18,00 EUR/Tag	
Seminare usw.	5,00 EUR/Stunde	18,00 EUR/Tag	
Kleine Galerie			(nur Sommernutzung)
Ausstellungen (für Strom, Wasser, Abwasser)	5,00 EUR/Stunde	3,00 EUR/Tag	
Versammlungsräume der FFW- Gerätehäuser in Saritsch und Luga sowie Vereinsräume in Neschwitz, Caßlau, Holschdubrau und Luga		5,00 EUR/Stunde	
Eintritt Bockwindmühle			
Besichtigung mit Führung			
Erwachsene	1,50 EUR		
Schüler	1,00 EUR		
Vorschulkinder	frei		
Preis für Imbiss:	1,50 EUR/Person		

Die Führungen der Bockwindmühle werden ab 10 Personen angeboten. Liegt die Teilnehmerzahl darunter, beträgt das Entgelt 12,00 EUR/Gruppe.

Eintritt Schloss, einschließlich Kleine Galerie

Besichtigung

Erwachsene	1,50 EUR
Schüler	1,00 EUR
Vorschulkinder	frei

2. Führungen

♦ **„Die Geheimnisse der schönen Gräfin und ihrer Zofe“**

Heimatgeschichte, die für Kinder erlebbar wird

3,50 EUR/Kind/Schüler

4,50 EUR/Erwachsener

Die Führungen werden ab 10 Personen angeboten. Liegt die Teilnehmerzahl darunter beträgt das Entgelt 40,00 EUR/Gruppe.

♦ **„Der verwunschene Schlosspark“**

Eine Reise durch die Sagenwelt der Lausitz

2,50 EUR/Kind/Schüler

3,00 EUR/Erwachsenen

Die Führungen werden ab 10 Personen angeboten. Liegt die Teilnehmerzahl darunter beträgt das Entgelt 25,00 EUR/Gruppe.

♦ **Mit der „Gräfin Lubomirska“ durch Schloss und Park**

(für Reisegesellschaften geeignet)

4,50 EUR/Erwachsener

3,50 EUR/Kind (bis 14 Jahre)

Die Führung wird ab 10 Personen angeboten. Liegt die Teilnehmerzahl darunter beträgt das Entgelt 40,00 EUR/Gruppe.

♦ **Hochzeitsführung**

Für Hochzeitsgesellschaften am Tag ihrer Eheschließung

30,00 EUR/Gesellschaft.

3. Veranstaltungen im Schlosspark

Bereitstellung und Nutzung der Rasenflächen im Schlosspark für geschäftliche Veranstaltungen - nur auf Antrag und mit Genehmigung möglich -

750,00 – 5.000,00 EUR/Veranstaltung.

Für die Nutzung ist zusätzlich eine Kautionszahlung zu zahlen. Sie beträgt mindestens 50% des Nutzungsentgeltes.

4. Fotolizenz für Schloss und Park Neschwitz

gewerblich 50,00 EUR

5. Werbeanlagentafeln an der B 96

	Gewerbtreibende aus der Gemeinde	auswärtige Gewerbetreibende
1. Tafel	51,00 EUR/Jahr	105,00 EUR/Jahr
2. Tafel	51,00 EUR/Jahr	105,00 EUR/Jahr

Die Verfahrensweise und das Vergabeverfahren für die Belegung der Werbeanlagen wird, wie im Beschluss Nr.: 17/III/1997 festgelegt, weiter beibehalten.

6. Benutzungsentgelt für die Sporthalle, das Sportlerheim und die Sportplatzflächen

Die örtlichen Sportvereine nutzen die Sportstätten bei festen Übungsstunden kostenfrei unter der Voraussetzung, dass jedes Mitglied dieser Vereine mindestens zwei freiwillige Arbeitseinsätze über 8 Stunden leistet. Der Gemeinde ist ein jährlicher Arbeitsnachweis mit den geleisteten Stunden und der Unterschrift der Mitglieder, vorzulegen. Sind die Arbeitsstunden von einem Mitglied nicht vollständig oder gar nicht geleistet worden, hat er als Mindestersatzleistung 2,60 EUR pro Stunde zu entrichten. Das Guthaben soll für den Sportanlagenbereich genutzt werden.

7. Fahrzeug- und Gerätekosten des Bauhofes

	EUR/Stunde
T 174	20,00
Unimog	25,00
Multicar M 26	15,00
Puma	15,00
MAN	15,00
Etesia	30,00
VW Transporter	10,00
Citroen Jumper	10,00
Opel Combo	10,00
Multicaranhänger	5,00
FFW – Leiter	2,00
Winterdienststreuer	9,00
Schiebeschild	7,00
Schlägelmäher	15,00

8. Personalkosten des Bauhofes

Eine Arbeitsstunde wird mit 35,00 EUR/Arbeitskraft in Rechnung gestellt.